

Dieter Rügge

Flourishing. Werte, Tugenden und Rechte

This work analyses the importance of values and virtues for the law, and especially for the work of the judge. In particular “Flourishing” aims to improve not only the personal fortune, but also the life of all men. In this sense we must have not only the values and virtues required by the “Flourishing”, but also the desire and the possibility to act in conformity with them. In this perspective, the article examines the work of judges in Germany between the years 1933 and 1945. Most of the German courts had not acted in accordance with their values and virtues before 1933; then they had applied the laws without the idea of justice. The author does not see an option to change this behavior with the method of “Flourishing”: in his opinion the behavior in times of crisis is important for the life of all men.

I. Inhalt

Unter dem Begriff „Flourishing“ versteht man¹ ein Konzept der Positiven Psychologie mit dem Ziel “das Maß...des Aufblühens in unserem Leben und auf dem Planeten zu vergrößern”. Voraussetzung für dieses Aufblühen sind Kerneigenschaften (Positive Gefühle/Engagement, Interesse/Sinn/Bedeutung im Leben) und zusätzliche Eigenschaften wie Selbstachtung/Optimismus/Belastbarkeit/Vitalität/Selbstbestimmtheit/Positive Beziehungen.

II. Bewertung und Folgerungen

1. Es ist natürlich (auch für Laien) nachvollziehbar, dass jemand sich glücklich fühlen und entfalten kann, der die o.a. Eigenschaften in sich vereinigt. Die genannten Begriffe müssen aber objektiv definiert werden (was auch Seligmann betont²): das Empfinden von Glück ist subjektiv und könnte auch dann gegeben

1 Im wesentlichen entwickelt von dem amerikanischen Psychologen Seligman, vgl. Seligman, *Wie wir aufblühen*, Verlag Goldmann, 2.Auflage 2015, S.45,48,49 (jeweils mit weiteren Nachweisen).

2 a.a.O S.336 m.w.N.

sein, wenn es auf (objektiv) falschen Voraussetzungen aufbaut oder falsche Ziele verfolgt- wie es von der Theorie des „authentischen Glücks“ vertreten wird³

2. Entscheidend ist jedoch, ob die o.a. Voraussetzungen messbar sind und ob sie (und dann auch wie) gelehrt und/oder geändert (möglichst natürlich verbessert) werden können. Das wird jedenfalls für die meisten der o.a. Begriffe bejaht⁴. Hinzu kommen muss dann natürlich auch, dass man diese Werte entsprechend umsetzt.

Das ist deshalb besonders wichtig, weil man mit dem „Aufblühen“ nicht nur die persönliche Zufriedenheit verbessern will, sondern dadurch auch das Leben der Menschen (und damit letztlich auch der Welt als Ganzes), denen dieses Handeln nützt. Weiter sollten auch sozialpolitische Maßnahmen für das Wohlbefinden der Bevölkerung sich daran ausrichten⁵.

3. Voraussetzungen für alle Bereiche:

- a. Unabhängig von den o.a. Werten müssen die für jeden Beruf erforderlichen besonderen Kenntnisse vorliegen.
- b. Alle Werte dürften sowohl für den Erwerb als auch für ihr Erhalten und Stärken ein lebenslanges Lernen erfordern. Das fordert ausdrücklich für den Bereich der Wertebildung und ihre Gewichtung in der Gesellschaft der bekannte deutsche Soziologe Oskar Negt- auch unter Hinweis darauf, dass alle Bildungsminister der OECD-Staaten „Lifelong Learning For All“ als Leitziel proklamiert haben⁶.
- c. Alle Werte müssen nicht immer zusammen vorliegen, können v.a. je nach Beruf unterschiedliche Wichtigkeit haben. Ich beschränke mich daher auf den Bereich, den ich kenne: die Jurisprudenz und darin das Verhalten der Richter, weil deren Entscheidungen eine sehr große Tragweite sowohl für die Bürger als auch für die Staatsorgane haben können..

III. Praktische Anwendung

1. Die für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse werden zuerst theoretisch an der Universität (Abschluss: 1. Staatsexamen), danach praktisch in mehreren juristischen Berufen (Abschluss: 2. Staatsexamen) vermittelt. Dazu gehört das hier erörterte Konzept nicht, insbesondere ist es nicht Gegenstand eines Examens (natürlich kann man freiwillig Vorlesungen zur Psychologie und Philosophie an der Universität belegen).

2. Es fragt sich daher, ob die genannten Werte für den Beruf des Richters überhaupt wichtig sein können, wenn ja, welche von ihnen.

- a. Der Richter ist an das Gesetz gebunden. Das heißt aber nicht, dass seine Entscheidung völlig wertfrei zustande käme (also gleichsam einer

3 Dazu Seligman a.a.O. S.46,47f.

4 Seligman a.a.O. S.52,336 ff.

5 wie Fußnote 4.

6 Oskar Negt, Der politische Mensch, Steidl Verlag, 2.Auflage 2011, S.177-179.

mathematische Aufgabe gliche). Es ist vielmehr ganz einhellige Meinung, dass die Rechtsanwendung als wertbezogener und wertverwirklichender Vorgang zu verstehen ist⁷.

- b. Es muss daher geprüft werden, welche der Werte für diesen Beruf wichtig sind. Natürlich sind alle aufgezählten dafür jedenfalls nützlich. Das gilt sicher für die persönliche Zufriedenheit. Gerade für diesen Beruf ist aber besonders wichtig, inwieweit dadurch auch das Leben der Menschen (und damit letztlich auch der Welt als Ganzes), denen dieses Handeln nützt, verbessert wird⁸. Das dürfte die strikte Neutralität und Unabhängigkeit bei den Entscheidungen sein, also losgelöst von allen äußeren sachfremden Erwägungen nur seinem Gewissen nach zu handeln. Diese Werte wird man den o.a. „Kerneigenschaften“ wie Engagement, Sinn und Bedeutung im Leben sowie den „zusätzlichen Eigenschaften“ Selbstachtung und Selbstbestimmtheit zuordnen können.

3. Die Wichtigkeit gerade dieser Werte zeigt sich nicht in einem funktionierenden demokratischen Rechtsstaat. Denn hier wird ein Richter bei einem Urteil kaum in eine Lage kommen, in der er sein Gewissen auf eine Probe stellen müsste: sowohl das Zustandekommen als auch der Inhalt der Gesetze entsprechen in einem solchen Staat allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen. Dazu ist er erst dann aufgerufen, wenn das nicht mehr gewährleistet ist. Genau so war es in Deutschland in den Jahren von 1933 bis 1945. Die Frage ist also, ob sich der Richter auch in einer solchen Zeit den o.a. Werten, also v.a. seinem Gewissen entsprechend, verhalten kann (und auch so gehandelt hat).

4. Dazu ist ein kurzer historischer Rückblick notwendig.

- a. Theoretische Grundsätze der Rechtsprechung vor 1933

Seit Beginn des Jahrhunderts war die ganz vorherrschende Rechtstheorie der juristische Positivismus. Danach wird das Recht bedingt durch die Setzung und Geltung der Normen: „Wer die Macht hat, Normen zu setzen und durchzusetzen, schafft nach positivistischer Ansicht Recht“⁹. Erst nach dem Krieg setzte sich sowohl in der Literatur¹⁰ als auch in der Rechtsprechung¹¹ die Meinung durch, wonach ein (auch formal korrektes) Gesetz wegen des verbrecherischen Inhalts Unrecht ist.

- b. Die Umsetzung der grundlegend geänderten Wertvorstellungen des NS-Staates war juristisch nur möglich durch neue Gesetze (a) und geänderte Auslegung der bestehenden Gesetze (b), also nur mit Hilfe der Gerichte.

- (a) Neue Gesetze

7 Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, Verlag Mohr Siebeck, 7.Auflage 2012, S.435 m.w.N.

8 wie Fußnote 4.

9 Rüthers a.a.O S.92.93 m.w.N.

10 Radbruch, Vorschule der Rechtsphilosophie, Vandenhoeck&Ruprecht, 2.Auflage 1947, §12III, S.37.

11 Vgl. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Walter-Verlag 1967, S.179 m.w.N.

Die Umsetzung durch Gesetze war der einfachste Weg. Denn nach der o.a. Rechtstheorie des juristischen Positivismus war der Inhalt dieser Gesetze unerheblich, sie waren auch dann wirksam, wenn sie einer übergeordneten Idee der Gerechtigkeit widersprachen, ja selbst dann, wenn sie den Befehl zu einem Verbrechen enthielten¹². Der NS-Staat konnte daher davon ausgehen, dass die Richter daran festhielten und deshalb auch Gesetze anwendeten, die der Idee der Gerechtigkeit widersprachen- was auch in den meisten Fällen geschah.

Die meisten Gesetze des NS-Staates widersprachen jeder Idee von Gerechtigkeit.

Das betrifft schon das Zustandekommen: nach dem sogenannten „Ermächtigungsgesetz“ vom 24.3.1933 wurde das gesamte demokratische Gesetzgebungsverfahren der Weimarer Verfassung aufgehoben und zusammen mit späteren Gesetzen erreicht, dass die Reichsregierung (und damit Hitler allein) die Gesetze erließ bzw. sein Wille allein schon Gesetz war.¹³

Es betrifft aber auch den Inhalt. Als Beispiele dafür seien genannt die sogenannten Rassengesetze, mit denen der NS-Staat die Juden rechtlos stellte¹⁴ sowie seine Befehle zur Vernichtung der Juden, denen ebenfalls Gesetzeskraft zukam (s.o.). Insgesamt war das Recht des NS-Staates nach der Vorstellung der Machthaber ein Instrument zur totalen Herrschaft und zugleich zur möglichen Beseitigung jeder formalen und materialen juristischen Machtschranke, die durch irgendwelche Rechtsregeln entstehen konnten¹⁵

Bei der Anwendung solcher Gesetze durch den Richter stellt sich also die Frage, wieso er entgegen den o.a. Werten ein solches („ungerechtes“) Gesetz angewendet hat. Lagen diese Werte bei ihm nicht vor oder konnte bzw. wollte er nicht ihnen entsprechend handeln?

Zuerst einmal muss man festhalten, dass jeder Richter auch damals sein Urteil frei fällen konnte und deswegen nicht mit einer Bestrafung rechnen musste, allenfalls mit der Entfernung aus dem Amte¹⁶. Allerdings versuchte der Staat schon vorher, auf die Rechtsfindung in seinem Sinne Einfluss zu nehmen (v.a. durch sogenannte „Richterbriefe“¹⁷) sowie nachher noch eine Korrektur zu erreichen oder jedenfalls eine Beachtung für die Zukunft durch sog. „Vor- und Nachschaubesprechungen“¹⁸. Um diesem Druck zu entgehen, blieb ihm dann nur noch die Aufgabe seines Berufs, die natürlich mit wesentlichen finanziellen Nachteilen verbunden war.

12 Rütters a.a.O S.93.

13 Gesetze des NS-Staates, Gehlen-Texte Band 2, Verlag Gehlen 1968, S. 14,15 m.w.N.

14 Wie Fußnote 13, S.17,116ff.

15 Rütters a.a.O S.110,111.

16 Vgl. Staff, Justiz im Dritten Reich, Fischer Bücherei 1964, S 68,69, 105-107.

17 Vgl. Staff a.a.O.,S.69ff.

18 Vgl. Staff a.a.O.,S.98ff.

Hinzu kommt, dass ein Teil der als kritisch angesehenen Richter (v.a. natürlich alle jüdischen und der Sozialdemokratie nahestehenden) bereits nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 aus dem Dienst entfernt worden waren¹⁹.

Dann darf man nicht außer Acht lassen, dass viele Richter (der Rechtstheorie des juristische Positivismus entsprechend) den Inhalt der Gesetze gar nicht prüften und bereits deshalb die Frage eines Verstoßes gegen eine übergeordnete Idee der Gerechtigkeit für sie gar keine Rolle spielte.

Schließlich gab es Anhänger der NS-Ideologie, die deshalb einen solchen Verstoß gar nicht bejahten. Hier muss man festhalten, dass mit dem „Aufblühen“ nicht nur die persönliche Zufriedenheit verbessert werden soll (was mit der Übernahme der NS-Ideologie ja durchaus möglich war), sondern dadurch auch das Leben der Menschen (und damit letztlich auch der Welt als Ganzes), denen dieses Handeln nützt, verbessert werden soll²⁰. Damit stellt sich hier die Frage, wieso gerade ein Richter einer solchen Ideologie folgte, deren Umsetzung Gesetze erforderte oder jedenfalls ermöglichte, die offensichtlich jeder Idee von Gerechtigkeit widersprachen.

Im Grundsatz dieselbe Frage stellt sich für den Richter, der genau erkannt hat, dass das von ihm anzuwendende Gesetz einen Verstoß gegen eine übergeordnete Idee der Gerechtigkeit darstellte. Nur wenige haben sich dem Druck nicht gebeugt und ihrem Gewissen entsprechend gehandelt (übrigens ohne dafür bestraft worden zu sein)²¹ - wieso hat die übergroße Mehrheit der anderen es nicht getan?

Vorauszuschicken ist dazu, dass es keine Untersuchungen über die subjektiven Vorstellungen solcher Richter gibt, was auch damit zusammenhängt, dass kein deutscher Richter wegen der Anwendung dieser Gesetze jemals verurteilt worden ist²². Immerhin gibt es solche Erkenntnisse aus Verfahren, die sich gegen diejenigen richteten, die Gesetze oder Befehle ausführen mussten (z.B. Polizisten, Soldaten, Mitglieder der SS, die mit den Tötungen der Juden unmittelbar befasst waren). Daraus lässt sich entnehmen, dass die meisten von ihnen durchaus erkannt hatten, dass diese Tötungen und damit auch die sie anordnenden Gesetze und Befehle Unrecht waren. Die Gründe dafür, warum sie dennoch die Gesetze oder Befehle ausgeführt haben, waren individuell unterschiedlich und lassen sich nicht verallgemeinern.²³

Jedenfalls wird man (auch daraus) folgern können, dass es kaum vorstellbar ist, dass es einen Richter gab, der nicht erkannt hatte, dass das von ihm

19 Vgl. Staff a.a.O.,S.125.

20 wie Fußnote 4.

21 Vgl. die Beispiele bei Staff a.a.O.,S.126ff.

22 Was wahrhaftig kein Ruhmesblatt deutscher Nachkriegsjustiz war.

23 Walter Jäger a.a.O. S.324,325.

angewandte Gesetz gegen „höheres Recht“ im o.a. Sinn verstieß. Weiter kann unterstellt werden, dass wiederum jedenfalls ein Teil dieser Richter im Sinne der o.a. Werte erzogen worden ist.

Also stellt sich jetzt die entscheidende Frage: kann man durch das hier diskutierte „Flourishing“ überhaupt feststellen, welche der o.a. Wertes schon vorliegen, wie man denen andere hinzufügen und wie man gewährleisten kann, dass diese dann auch (gerade in Krisenzeiten) angewendet werden? Es mag sein, dass man mit den dargestellten Verfahren feststellen kann, welche der o.a. Werte schon vorliegen und wie man andere hinzufügen kann (mir fehlt dazu die Sachkunde).

Man wird aber kaum feststellen können, wie man durch das „Flourishing“ gewährleisten kann, dass diese dann auch (gerade in Krisenzeiten) angewendet werden und nicht-wie im vorliegenden Fall-fast ein ganzer Berufsstand nach entgegengesetzten Wertvorstellungen entschieden hat.

Ein Blick auf den Personen- und Berufskreis, der an den alten Wertvorstellungen festgehalten und (zum großen Teil) dafür auch gestorben ist, kann dabei hilfreich sein. Es gab nämlich eine Widerstandsbewegung gegen den NS-Staat, die sich aus ganz verschiedenen Schichten der Gesellschaft zusammensetzten. Die Bedeutendsten waren hohe Offiziere der Wehrmacht, Diplomaten, Vertreter der Kirche sowie der Kunst und Wissenschaft. Ihre Motive waren in Einzelfragen durchaus unterschiedlich, allen aber war gemeinsam „der Gedanke an ewige und unveräußerliche Werte im Dasein des Menschen und des Staates, wie Freiheit und Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Die deutsche Opposition gegen Hitler ist der Aufstand einer geistigen und moralischen Elite..., es ist der Aufstand abendländisch-europäischer Gesittung und Überzeugung, der <Aufstand des Gewissens<“²⁴ bzw. „die Auflehnung des Menschlichen gegen das Unmenschliche“²⁵

Es ist offensichtlich, dass die Verankerung dieser Werte so stark war, dass jede Gewissensentscheidung darauf beruhte und sich davon leiten ließ-auch wenn das zum eigenen Tod führen konnte. Es ist nicht ersichtlich, dass und wie eine solche Festigkeit durch das „Flourishing“ festgestellt oder gar entwickelt werden könnte. Eher dürften dafür ein starker Glaube und eine nachhaltige Erziehung verbunden mit dem praktischen Vorbild der Eltern von Bedeutung sein.

24 Hofer, Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933-1945, Fischer Bücherei 1960, S.317.

25 Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler, Fischer Bücherei 1961, S.174ff.

(b) Geänderte Auslegung der bestehenden Gesetze

Es ist wenig bekannt, dass viele Gesetze in der NS-Zeit gar nicht geändert worden sind, ihre Anwendung durch die Richter aber dennoch zu den von den Nationalsozialisten gewünschten Ergebnissen führte. Rechtstechnisch möglich war das dadurch, dass die Richter das nationalsozialistische Ideengut im Wege der Auslegung (insbesondere von Generalklauseln) übernahmen. Dass und wie dadurch weite Teile des Privatrechts ohne Veränderung des Gesetzestextes inhaltlich völlig verändert worden sind, hat Rüthers ausführlich und überzeugend dargelegt²⁶. Besonders wichtig für unsere Frage ist hierbei, dass der Richter durch seine Arbeitsweise in diesen Fällen genau wusste, dass er damit eine Ideologie übernahm, die offensichtlich jeder Idee von Gerechtigkeit widersprach.

Für die daraus folgenden Fragen (s.o. Punkt III am Ende- S. 70) gilt das o.a. entsprechend.

IV. Zusammenfassendes Ergebnis:

Es ist nachvollziehbar, dass jemand sich glücklich fühlen und entfalten kann, der die unter I aufgeführten Eigenschaften in sich vereinigt. Das wichtige Neue an dieser „Theorie des Wohlbefindens“ liegt aber darin, dass die genannten Eigenschaften messbar (und dann natürlich auch gelehrt und/oder gestärkt und verbessert) sein sollen. Besonders wichtig dabei scheint mir, dass – entsprechend diesem objektiven Ansatz – mit dem „Aufblühen“ nicht nur die persönliche Zufriedenheit verbessert werden sollen, sondern dadurch auch das Leben der Menschen (und damit letztlich auch der Welt als Ganzes), denen dieses Handeln nützt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser These habe ich eine Tätigkeit gewählt, bei dessen Ausübung die o.a. Eigenschaften eine wichtige Rolle spielen, nämlich die Rechtsprechung. Entscheidend war dabei für mich nicht die allgemeine Frage, ob auch ein Richter sich glücklich fühlen und entfalten kann, der die unter I aufgeführten Eigenschaften in sich vereinigt- das liegt auf der Hand. Vielmehr soll mit dem „Aufblühen“ ja nicht nur die persönliche Zufriedenheit verbessert werden, sondern dadurch auch das Leben der Menschen (und damit letztlich auch der Welt als Ganzes), denen dieses Handeln nützt. Das geht aber nur dann, wenn jemand solche Eigenschaften nicht nur hat, sondern auch dementsprechend handelt. Das kann man gerade bei Richtern durch einen Rückblick auf die jüngere deutsche Geschichte anschaulich machen.

Das Ergebnis ist ernüchternd: die große Mehrheit der Richter hat in dieser Zeit nicht den genannten Eigenschaften entsprechend gehandelt, sondern Gesetze angewandt, die offensichtlich jeder Idee von Gerechtigkeit widersprachen bzw. andere Gesetze so ausgelegt. Der Vergleich mit den Personenkreisen, die gegen

26 Wie Randnummer 7, dort besonders §19.

das Unrecht Widerstand geleistet haben, zeigt, dass die Verankerung dieser Werte wohl nur deshalb so stark war, weil sie auf einem starken Glauben und einer nachhaltigen Erziehung beruhten. Es ist (bisher) nicht ersichtlich, dass und wie eine solche Festigkeit durch das „Flourishing“ festgestellt oder gar entwickelt werden könnte. Hiernach jedenfalls dürfte sich das immerwährende Problem nicht lösen lassen, das Aldous Huxley so umschrieben hat: «Dass Menschen viele Tugenden besitzen, beweist nicht, dass ihre Handlungen gut sind. Man kann sämtliche Tugenden besitzen und doch ein grundschlechter Mensch sein. Ja, man kann nicht wirklich schlecht sein, sofern man nicht tatsächlich die meisten Tugenden besitzt»²⁷.

Dieter Rügge
dieter-ruegge@t-online.de

Dieter Rügge, nato il 1 febbraio 1942 a Detmold (Germania), ha studiato Giurisprudenza presso le Università di Münster e Berlino. Dal 1974 ha lavorato come giudice nel Tribunale Regionale di Detmold (Nord-Rheno-Vestfalia), del quale è diventato direttore a partire dal 1994. Attualmente svolge la professione di avvocato.

27 Zitiert nach Staff a.a.O.,S.258.